

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Herrn Ministerialdirektor
Florian Scheurle
Abteilungsleiter IV
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail vorab:
IVA2@bmf.bund.de

10785 Berlin, den 16. Juli 2009
Schellingstraße 4
Tel.: 030/20 21 – 24 00
Fax: 030/20 21 – 19 24 00
Dr. Ti

Referentenentwurf für eine Verordnung zur Umsetzung der durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz eingefügten Ermächtigungen

AZ ZKA: StHintBekG

AZ BVR: StHintBekG

Sehr geehrter Herr Scheurle,

für die Gelegenheit zum Referentenentwurf für eine Verordnung zur Umsetzung der durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz eingefügten Ermächtigungen schriftlich Stellung nehmen zu können danken wir.

Leider ist die Stellungnahmefrist mit vier Tagen unzureichend bemessen. Eine Fristsetzung in dieser Weise lässt keinen annähernd ausreichenden Raum für eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem geplanten Vorhaben, da der Entwurf eine Vielzahl grundlegender wirtschaftspolitischer, verfassungsrechtlicher sowie steuerlicher Fragen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene aufwirft, die einer eingehenden Prüfung bedürfen.

Vor diesem Hintergrund könne wir uns lediglich auf wenige grundlegende Punkte beschränken:

- Wir verweisen zunächst auf unsere völker-, europa- und verfassungsrechtlichen Bedenken, die wir in unseren Stellungnahmen vom 26. Februar 2009 und 20. Mai

2009 zum Referenten- und Regierungsentwurf eines Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes geäußert haben.

- Zudem halten wir weiterhin den rein nationalen Ansatz eines Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes für den falschen Weg. Bereits vor dem G 20-Gipfel hatten alle zunächst auf dem „schwarzen Teil“ der „Tax Havens-Liste“ verzeichneten Staaten ihre Bereitschaft zum Informationsaustausch auf Grundlage von Art. 26 des OECD-Musterabkommens signalisiert. Auf der „schwarzen Liste“ sind somit keine Staaten mehr verzeichnet. Auch die 42 auf dem „grauen Teil“ der Liste verzeichneten Staaten haben eine Kooperation angekündigt. Somit wird die ursprüngliche Zielsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 16/11389) angestrebt, die Steuerhinterziehung in internationaler Kooperation auf internationaler und europäischer Ebene zu bekämpfen. Ein rein nationaler Ansatz ist überflüssig und wirtschafts- und standortpolitisch schädlich. Wir sind daher unverändert der Auffassung, dass der auf der Basis der Entscheidung der G-20-Staaten verfolgte internationale Ansatz einer Bekämpfung von grenzüberschreitender Steuerflucht und Steuerhinterziehung ein besserer und erfolgversprechenderer Weg ist. Dass dieser Weg durchaus erfolgreich besritten werden kann, zeigen die Verhandlungserfolge der letzten Monate.
- Aus dem Umstand, dass der schwarze Teil der Liste keine Staaten mehr verzeichnet und die Staaten auf der grauen Liste ihre Bereitschaft zur Kooperation angekündigt haben, folgt zudem die Frage, welche Staaten überhaupt dem geplanten § 5 der Verordnung unterfallen sollen. Denn nach dem Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz (vgl. etwa § 51 Abs. 1 Nr. 1 lit. f aa) bbb) Satz 2 EStG) und § 5 Nr. 3 des Verordnungsentwurfs reicht die Bereitschaft, Auskünfte entsprechend Art. 26 des OECD-Musterabkommens zu erteilen, aus, um nicht als nicht kooperierender Staat zu gelten. Damit hätten das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz und die geplante Verordnung momentan jedoch keinen Anwendungsbereich mehr.
- Wie schon zum Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz geäußert, verstößt auch § 5 des Verordnungsentwurfs, der die Benennung der nicht kooperierenden Staaten ausschließlich von einer Entscheidung des Bundesfinanzministeriums abhängig macht, gegen Art. 80 Abs. 1 GG. Der Gesetzgeber muss nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits dem Ordnungsgeber einen eindeutigen gesetzlichen Rahmen mit den wesentlichen Eckdaten der untergesetzlichen Regelung vorgeben. Diesen Auftrag darf er nicht an den untergesetzlichen Ordnungsgeber delegieren. Der Verordnungsentwurf geht nun sogar noch einen Schritt

weiter und stellt die Benennung der nicht kooperierenden Staaten durch Veröffentlichung im Bundessteuerblatt in die Entscheidungshoheit des Bundesfinanzministeriums. Dies stellt einen noch gravierenderen Eingriff in den Grundsatz der Gewaltenteilung dar. Selbst einfachgesetzlich gibt § 51 Abs. 1 S.1 Nr. 1 f) EStG für eine Konkretisierung der nicht kooperierenden Jurisdiktionen durch ein bloßes Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen keine Ermächtigung, sondern verlangt zumindest eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Die Nichtigkeit einer Verordnung nach dem Vorbild des Referentenentwurfs stünde damit im Raum. Entsprechende Normenkontrollverfahren wären zu erwarten.

- Aus Sicht der Bürger schließlich ist dem bei allem Verwaltungshandeln zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen. Ein Steuerpflichtiger, der immer bereitwillig Auskunft über seine Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Kreditinstituten erteilt, seine Kapitaleinkünfte aus dem Ausland stets in seiner Steuererklärung deklariert und entsprechende Unterlagen vorgelegt hat, muss nach den Vorstellungen des Ordnungsgebers auf Aufforderung seines Finanzamts dieses bevollmächtigen, entsprechende Auskunftsansprüche außergerichtlich oder gerichtlich geltend machen zu dürfen, anderenfalls wird er aus dem Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer ausgeschlossen.

Hier muss eine deutliche Einschränkung dahingehend aufgenommen werden, wonach ein Rechtsanspruch auf Bevollmächtigung seitens der Finanzbehörden nur dann besteht, wenn objektiv erkennbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Steuerpflichtige seinen steuerlichen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht im ausreichenden Umfang nachgekommen ist, nachprüfbar und aussagekräftige Unterlagen nicht vorgelegt hat oder bereits die Art der Geschäfte auf eine Steuerhinterziehung hindeutet.

Mit freundlichen Grüßen


Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.


Gerhard Hofmann

i. V.


Dr. Heinz-Jürgen Tischbein